

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 23. August 1942	Nr. 90
Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 42	Siebente Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes ...	531
20. 8. 42	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung.....	532
23. 8. 42	Verordnung über die Staatsangehörigkeit im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg	533

Siebente Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes. Vom 20. August 1942.

Auf Grund des § 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) wird verordnet:

§ 1

Die höheren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, Frauen, die im Ausland die Berechtigung zur Ausübung der Hebammentätigkeit erworben haben, nach Anhörung der Reichshebammenschaft eine befristete, jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Ausübung von Hebammenhilfe in einer ärztlich geleiteten Entbindungsanstalt oder Entbindungsabteilung eines Krankenhauses zu erteilen, wenn die Antragstellerin die für die Ausübung des Hebammenberufs erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt, insbesondere deutschen oder artverwandten Blutes und politisch zuverlässig ist.

§ 2

Auf Frauen, die eine Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde nach § 1 dieser Verordnung

besitzen, finden die §§ 1, 2, 4, 6 Abs. 2, §§ 16 und 17 des Hebammengesetzes sowie die zu deren Durchführung erlassenen Vorschriften entsprechende Anwendung. Sie sind nicht Mitglieder der Reichshebammenschaft, unterstehen jedoch deren Aufsicht und haben ihr gegenüber die gleichen Pflichten wie die Hebammen.

§ 3

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in den Alpen- und Donau-Reichsgauen sowie in der Westmark und in Hamburg der Reichsstatthalter, im übrigen die Landesregierung.

§ 4

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1942.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Dr. L. Conti

minister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Näheres, auch Abweichendes bestimmen.

(2) Die Aufgaben der Länder als Träger der Versicherung werden von den Ausführungsbehörden wahrgenommen, die die obersten Verwaltungsbehörden der Länder bestimmen.

(a) Als Ausführungsbehörde kann auch ein Träger der gemeindlichen Unfallversicherung bestimmt werden.

(4) Die Aufgaben der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei als Träger der Versicherung werden von der Eigenunfallversicherung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei als Ausführungsbehörde wahrgenommen. Als Oberste Verwaltungsbehörde gilt der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Dieser kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister für Personen, für die die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei Träger der Versicherung ist (§ 625 a), in der Satzung besondere Bestimmungen treffen.

Nr. 10: Im § 1546 erhält Abs. 1 folgenden Satz 2:
 »Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag auf Leistungen aus der Unfallversicherung für sich stellen und verfolgen.«

Berlin, den 20. August 1942.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung
 Dr. Engel

Nr. 11: Im § 1553 Abs. 1 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

»Bei Unfällen in Unternehmen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, tritt an Stelle des Gewerbeaufsichtsamts die zuständige untere Bergbehörde.«

Nr. 12: Der § 1677 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 2 wird eingefügt:

»(2) Über Berufungen gegen Bescheide der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei als Träger der Versicherung entscheidet das Obergewerbeamt München.«

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 2

In der Verordnung über die Verpflichtung von Behörden zu Mitteilungen an die Genossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft 68) vom 14. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 886) tritt an die Stelle der Genossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft 68) in Berlin die Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft in Mannheim.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in Kraft.

Verordnung

über die Staatsangehörigkeit im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg.

Vom 23. August 1942.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 40) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Diejenigen deutschstämmigen Elsässer, Lothringer und Luxemburger erwerben von Rechts wegen die Staatsangehörigkeit, die

a) zur Wehrmacht oder zur Waffen-~~SS~~ einberufen sind oder werden oder

b) als bewährte Deutsche anerkannt werden.

(2) Im Falle des Abs. 1 Buchst. a ist oder wird die Staatsangehörigkeit mit dem Tage des Eintritts in die Wehrmacht oder die Waffen-~~SS~~, im Falle des Abs. 1 Buchst. b mit dem Tage der Anerkennung erworben.

§ 2

(1) Der Erwerb der Staatsangehörigkeit nach § 1 erstreckt sich auf die Ehefrau, sofern die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben. Er erstreckt sich ferner auf die minderjährigen Kinder; ausgenommen sind jedoch Töchter, die verheiratet sind oder waren.

(2) Im Falle des § 1 Abs. 1 Buchst. a kann innerhalb drei Monaten nach der Einberufung, im Falle des § 1 Abs. 1 Buchst. b bei der Anerkennung bestimmt werden, daß Ehefrauen oder Kinder an dem Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht teilnehmen, weil sie die hierfür erforderliche Eigenschaft nicht besitzen.

§ 3

(1) Durch besondere Anordnung kann bestimmt werden, daß diejenigen deutschstämmigen Personen, die die Staatsangehörigkeit nicht nach § 1 oder § 2 erwerben, die Staatsangehörigkeit auf Widerruf erlangen; in der Anordnung ist der Zeitpunkt festzulegen, von dem ab der Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Widerruf von Rechts wegen eintritt.

(2) Innerhalb zweier Jahre seit diesem Zeitpunkt können diejenigen Personen bezeichnet werden, die an dem Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Widerruf nach Abs. 1 nicht teilnehmen, weil sie die hierfür erforderliche Eignung nicht besitzen.

§ 4

(1) Der Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Widerruf kann nur binnen 10 Jahren widerrufen werden. Auf die Geltendmachung des Widerrufs kann bei voller Bewährung bereits vorher verzichtet werden. Im Falle des Widerrufs geht die Staatsangehörigkeit mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntgabe des Widerrufs verloren. Wird auf die Geltendmachung des Widerrufs verzichtet, so tritt der endgültige Erwerb der Staatsangehörigkeit mit der Bekanntgabe der Verzichtserklärung ein.

(2) Der Widerruf erstreckt sich, soweit dies nicht im Einzelfall ausgeschlossen wird, auf

- a) die Ehefrau und
- b) die minderjährigen Kinder,

es sei denn, daß sie vor der Eheschließung oder der Legitimation die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen. Ist derjenige, dessen Staatsangehörigkeitserwerb widerrufen wird, nicht der gesetzliche Vertreter seiner Kinder, so erstreckt sich der Widerruf auf diese nicht. Ebensowenig erstreckt sich der Widerruf auf Töchter, die verheiratet sind oder waren.

§ 5

Von dem Erwerb der Staatsangehörigkeit und der Staatsangehörigkeit auf Widerruf sind diejenigen Personen ausgenommen, die

- a) außerhalb des Elsaß, Lothringens, Luxemburgs oder des Deutschen Reichs ihre Niederlassung haben oder

- b) die Staatsangehörigkeit durch Widerruf der Einbürgerung oder durch Aberkennung verloren haben.

§ 6

(1) Elsässer und Lothringer im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen französischen Staatsangehörigen, die

- a) auf Grund der Anlage I hinter Artikel 79 des Versailler Vertrags die französische Staatsangehörigkeit erworben haben oder
- b) die französische Staatsangehörigkeit nach dem 11. November 1918 erworben haben und bis zu diesem Zeitpunkt deutsche, österreichische oder luxemburgische Staatsangehörige oder staatenlos waren, sofern sie
 1. beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Elsaß oder in Lothringen ihre Niederlassung hatten oder
 2. seit dem 1. September 1939 ihre Niederlassung aus dem Elsaß oder aus Lothringen in das Gebiet des Deutschen Reichs verlegt haben.

(2) Elsässer und Lothringer im Sinne dieser Verordnung sind ferner diejenigen französischen Staatsangehörigen, die

- a) Kinder oder Enkelkinder einer Person sind, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, oder
- b) Ehefrauen von Personen sind, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 oder des Abs. 2 Buchst. a zutreffen.

§ 7

Luxemburger im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Personen, die am 10. Mai 1940 die luxemburgische Staatsangehörigkeit besessen haben, oder Ehefrauen oder Kinder solcher Personen sind.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1942.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Her ausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsgesamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,50 RM. Einzelhefte jeder (auch für den Einzelbezug) vom Reichsverlagsgesamt, Berlin NW 40, Schwanenstraße 4 (Fernsprecher: 43335 — Postfachnummer: Berlin 43335), oder von der Reichsdruckerei in Wien III, Bauweg 13a. Preis für jedes angefangene mehrteilige Heft 15 RM, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 RM (einschl. Postgebühr) bei größeren Bestellungen 20 bis 40 v. H. Preisnachlaß.